



Informationen über die aktuellen Förderprogramme

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Bau, Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	<i>Datum:</i> 13.11.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jana Schmidt	<i>Verfasser:</i>

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
24.11.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz	Kenntnisnahme
25.11.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Kenntnisnahme
	Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Partnerschaften	Kenntnisnahme
	Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus	Kenntnisnahme
04.12.2025	Stadtvertretung	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Mit dieser Informationsvorlage soll über die aktuellen Förderprogramme informiert werden.

Anlage/n

1	Zusammstellung Förderprogramme
---	--------------------------------

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026

- Zweistufiges Verfahren
Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren) bis **15.01.2026**

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)
- Antragsberechtigte:
Städte und Kommunen
- Gegenstand der Förderung kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausbildung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Dies umfasst auch die Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten.
 - a) Anforderungen an bestehende Gebäude
Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen müssen die Gebäude erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 erreichen
 - b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude
Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 55
Wärmeversorgung zu 100 % mit Erneuerbaren Energien erfolgen
- ➔ Nachweisführung über einen Energieeffizienz-Experten
(bestätigt auch die angefallenen förderfähigen Ausgaben)
- Finanzierung:
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung (Festbetragsförderung)
 - Bundesanteil beträgt **mindestens 250.000 EUR**; Höchstbetrag bei 8 Mio. EUR
 - Bundesanteil: bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
 - Eigenanteil der Gemeinde: mind. 55 %
 - (Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage 75% / 25 %; Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen)
 - Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördergebern möglich, außer Städtebauförderung des Bundes

Projektideen

- Sanierung Dach Sporthalle

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Sportinfrastrukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern vom 14.08.2025

(Sportinfrastrukturrichtlinie -SportinfrRL M-V)

- Gegenstand der Zuwendung

Modernisierung, Sanierung (einschließlich energetischer Maßnahmen), Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten

Sportstätten sind nach dieser Vorschrift:

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen)
- - Spezialsportanlagen (für Sportanlagen wie z. B. Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport)
- Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken am Sport dienen, Bestandteil von Kernsport- und Spezialsportanlagen sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
- Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten
- Einrichtungen des Spitzensports

- Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbereich I

- Landkreise und Gemeinden in MV (Ausnahme Gemeinde über 50.000 Einwohner)
- Gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbunds sind

Zuwendungsbereich II

- Landkreise und Gemeinden
- Gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbunds sind
- Landessportbund
- Sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis sich in MV befinden

- Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung, Begrenzung auf einen Höchstbetrag
- Bei Bauvorhaben werden grundsätzlich nur Zuwendungen gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben

Bei Landkreisen und Gemeinden 50.000 EUR

Bei gemeinnützigen Sportorganisationen 10.000 EUR

Übersteigen

Zuwendungsbereich I

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Bei kommunalen Sportstätten | bis zu 50 %,
max. 500.000 EUR der ff.
Ausgaben |
| b) Gemeinnützige Sportorganisationen | bis zu 60 %
Max. 250.000 EUR der ff.
Ausgaben
Bei KOFI aus Landesmitteln

Oder
Bis zu 90%
Max. 250.000 EUR der ff.
Ausgaben
Bei KOFI aus kommunalen
Mitteln |

Zuwendungsbereich II

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| a) Kommunale Sportstätten | bis zu 100 % |
| b) Gemeinnützige Sportorganisationen | |
| a) Bis 30.000 EUR | bis zu 90% |
| b) Von über 30.000 EUR bis 45.000 EUR | bis max. 27.000 EUR |
| c) Über 45.000 EUR | bis zu 60 %, max.
250.000 EUR |
| c) Landessportbund | bis zu 90% |

➔ Kumulierung mit anderen Zuwendungen zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen

- Antragsverfahren

Zuwendungsbereich I

Formgebundener Antrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres

Zuwendungsbereich II

Projektaufruf durch das für Sport zuständige Ministerium

Projektideen

- Sanierung der Tribünenanlage Sportplatz Schulstraße
- Sanierung Dach Sporthalle

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (FöRL ILE M-V) vom 15.04.2025

- Zuwendungsempfänger
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüssen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
- Zuwendungsvoraussetzungen
 - Orte mit bis zu 10.000 Einwohnern für investive Vorhaben
 - Bei Baumaßnahmen → Vorhabenträger muss Eigentümer oder langfristig Nutzungsberechtigte Besitzer der betreffenden Grundstücke oder Gebäude sein
 - Zuwendungsbetrag darf 5.000 EUR nicht unterschreiten
- Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
 - Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung
 - Zweckbindungsfrist
 - a) 12 Jahre für erworbene oder hergestellte Grundstücke und baulichen Anlagen
 - b) 5 Jahre für Ausstattungsgegenstände
 - c) 3 Jahre für EDV-Ausstattungen
- Verfahren
 - Antragsverfahren → bis zum 31.08. eines jeden Jahres und Durchführungszeitraum nach dem 31.10. desselben Kalenderjahres
- Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände
 - 8 Flurbereinigung und Flurneuordnung (nichtinvestive Ausführungskosten)
 - 9 Flurbereinigung und Flurneuordnung (investive Ausführungskosten)
 - 10 Dorfentwicklung (private Träger)
 - 11 Dorfentwicklung (öffentliche Träger)
 - 11.1.1 Gestaltung von innerhalb des Ortes gelegene dörfliche Plätze, Straßen, Wege und Freiflächen
 - 11.1.2 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen
 - a) Begegnungsstätten für ländliche Bevölkerung
 - b) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser
 - c) Heimatstuben
 - 11.1.3 Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau)

- 11.1.4 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern sowie von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung
 - 11.1.5 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von „Co-Working Spaces“
 - 11.1.6 Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung
 - a) Vereins- und Clubhäuser
 - b) Freizeittreffs für alle Generationen
 - c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen
 - 11.1.7 Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
 - 11.1.8 Schaffung und Erhaltung von Löschwasserentnahmestellen
 - 11.1.9 Investition in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur
 - 11.1.10 Initiierung, Begleitung und Einführung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete
 - 11.1.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 11.1.1 und 11.1.10
- Höhe der Zuwendung

a) 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	RUBIKON grün
b) 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	RUBIKON gelb
c) 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	RUBIKON rot

(RUBIKON = sagt etwas zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden)

Projektideen:

- Teilabriss der baulichen Anlagen im Kleingarten „Am Karpfenteich“
- Ausbau Straße „Am Kirchenplatz“

(Förderanträge zum 31.10.2025 eingereicht)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur – vom 26.03.2024

- Das Land M-V gewährt Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, sowie Vorhaben zur Steigerung der Standortattraktivität (1.1)

Gegenstand der Zuwendung

- gefördert werden:
 - **2.1** Erschließung, Ausbau & Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten
→ Revitalisierung hat Vorrang (4.2.1)
 - **2.2** Errichtung, Modernisierung oder Ausbau von Verkehrsanlagen
→ zur Anbindung von Gewerbegebieten- & betriebl. an überregionale Straßen oder Schienenverkehrsnetze
 - **2.3.** Errichtung, Modernisierung & Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung
→ soweit das Vorhaben eine Basis für Wachstum des regionalen Tourismus in der Zukunft dient und überwiegend touristisch genutzt wird (4.3.2.1)
 - **2.4** Errichtung, Modernisierung und Ausbau von Gewerbezentren
→ Gewährung der Zuwendung muss mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sein
 - **2.5** Errichtung, Modernisierung und Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Aus- & Fortbildung (siehe Nr. 4.3.4)
 - **2.6** Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung oder Reinigung von gewerblichem Abwasser und Abfall
 - **2.9** Erarbeitung von integrierten Regionalen Entwicklungskonzepten durch Dritte
 - **2.10** Installation von Kooperationsnetzwerken
 - **2.11** Installation von Innovationsclustern
 - **2.12** Planungs- & Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung zuwendungsfähiger Infrastrukturvorhaben
 - **2.13** Bau oder Ausbau von Energieinfrastrukturen
→ Zuwendung ist bis zum 31.12.25 befristet

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben muss im Zusammenhang mit der Schaffung und Sicherheit gewerblicher Arbeitsplätze notwendig sein
- Gesamtfinanzierung des Vorhabens & Finanzierung der Folgekosten müssen nach den Vorgaben der KV gesichert sein

Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses/ Zuweisung gewährt
- Höhe der Zuwendung:

2.1 → bis 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben

→ Erhöhung bis zu 90%, wenn die Bedingungen aus 5.3. a-c erfüllt sind

2.2-2.7 → i.d.R. bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben

→ Erhöhung bis zu 90%, wenn:

- das Vorhaben in eine regionale Entwicklungsstrategie eingefügt wird
- min. eine der Bedingungen aus 5.2 a-c erfüllt

2.12 → bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben

2.13 → bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Weitere Hinweise

- die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre beginnend mit der Fertigstellung, frühestens mit der Nutzung des Vorhabens
- **7.3.1** die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt nach dem Erstattungsprinzip
- in begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Auszahlung der Zuwendungsmittel nach dem Vorschussprinzip
- die Verwendung der Zuweisung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen
→ vollständiger Nachweis muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorliegen
- Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut M-V
Werkstraße 213
19061 Schwerin
<https://www.lfi-mv.de/>

Projektideen:

- Erschließung neues Gewerbegebiet

Kommunale Straßenbauförderungsrichtlinie- KommStraBauFöRL M-V- vom 24.03.2025

Zuwendungsempfänger

- **3.1** Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.1 und 2.2 → Landkreise und Gemeinden
- **3.2** Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach 2.3- 2.6 → Gemeinden
- **3.3** bei Vorhaben zum Neubau, Ausbau (2.3) sowie Erhaltung (2.4) von Straßen und zugehörigen Teilen sind finanzschwache Gemeinden mit < 3.000 Einwohnern Zuwendungsempfänger

Gegenstand der Zuwendung

- **2.1** Gemeinschaftsvorhaben mit der Straßenbauverwaltung oder der Autobahn GmbH → wenn Kommunen z.B. zur Tragung der Kosten verpflichtet sind wie bei Gehwegen
- **2.2** Kreuzungsvorhaben
- **2.3-2.4** Neu-, Um- Aus- und Erhaltungsvorhaben von Straßen und zugehörigen Teilen in kommunaler Baulast
- **2.5** Verkehrsleitsysteme → dynamische Steuerungs- und Informationssysteme
→ Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit
- **2.6** Umsteigeparkplätze, bei denen kein Wechsel auf öffentl. Verkehrsmittel erfolgt (wenn sie nicht in der Baulast des Landes oder dem Bund liegen)

Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen

- **5.1** Zuwendungen werden auf volle 100 EUR abgerundet
Zuwendungen < 10.000 EUR sollen nicht bewilligt werden
- Höhe der Zuwendungen (%-Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben):
 - Gemeinschaftsvorhaben *1 mit der Straßenbauverwaltung (Land) oder der Autobahn GmbH (Bund) → **75%**
 - Kreuzungsvorhaben *1 → **75%**
 - Neu-, Um- Aus- und Erhaltungsvorhaben *1 → **50%**
 - Verkehrsleitsysteme → **65%**
 - Umsteigeparkplätze *1 zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs → **65%**
- **7.4** Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung

*1 → folgende genannte %-Angaben können durch die Bewilligungsbehörde um jeweils 5% erhöht werden, wenn bei den Vorhaben nachhaltige Bauweisen zum Einsatz kommen (5.2)

Verfahren

- **7.1** Vorhaben müssen im Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau enthalten sein
 - wird vom zuständigen Ministerium für 5 Jahre aufgestellt
 - Programmvorschlag ist bis zum 31.10 durch die Bewilligungsbehörden (siehe Nr. 7.3.1) dem zuständigen Ministerium vorzulegen
- **7.2** Zweistufiges Antragsverfahren
 - Stufe 1 Anmeldung zur Aufnahme in den Maßnahmenplan
 - Frist: möglichst 5 Jahre im Voraus
Spätestens bis zum 31.01. des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres
 - Stufe 2 Bewilligung der Zuwendung
 - Frist: bis zum 31.07. des Jahres, das dem vorgesehenen Beginn des Vorhabens vorausgeht
 - zuständige Bewilligungsbehörde ist in unserem Fall:
Straßenbauamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 63b
18439 Stralsund

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Verkehrstraeger/Strasse/Formulare-Stra%C3%9Fenbau/>

Projektideen:

- Oberflächenerneuerung Wismarsche Straße ab Lagerstraße bis Straße „Klärwerk“ (Anmeldung erfolgt)
- Oberflächenerneuerung L 11 Hauptstraße bis Strandstraße und Feldstraße bis Hauptstraße (fraglich, ob Projekt anerkannt wird, es ist rückständiger Instandhaltung des Straßenbauamtes)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023 vom 20.11.2023 (Spielplatzförderrichtlinie 2023 – SpielplFöRL M-V 2023)

- Gegenstand der Zuwendung
Vorhaben der grundhaften Erneuerung und Sanierung sowie auch die Neuerrichtung von Kinderspielplätzen
 - a) Anschaffung von kindgerechten Spielplatz- und Bewegungsgeräten sowie von ergänzenden Ausstattungen für öffentliche Spielplätze (z. B. Sitzbänke, Abfallsammler, Fahrradständer)
 - b) Baumaßnahmen und Pflanzungen zur Platzgestaltung einschl. flächenabgrenzender Maßnahmen (z. B. Umzäunung, Heckenpflanzungen) sowie die Errichtung der unter a) genannten Ausstattungen
 - c) Planungsleistungen
 - d) Erforderliche Gebrauchsabnahmen durch sachkundige Personen für die Erstabnahme von Kinderspielplätzen und Spielplatzgeräten

- Zuwendungsvoraussetzungen
 - a) Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer
 - b) Öffentlich zugänglich
 - c) Zuwendungsbetrag nicht unterhalb von 2.500 EUR

- Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
 - a) Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung
 - b) 10.000 EUR RUBUKON grün
 - c) 12.500 EUR RUBIKON gelb
 - d) 15.000 EUR RUBIKON rot

- Antragsverfahren bis 28.02. des Jahres, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll

- Außerkrafttreten → **30.09.2026**

Projektideen:

- Erweiterung Spielplatz „Am Quaddelbarg“
- Neuerrichtung Spielplatz Lindenstraße

Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz vom 10.10.2024

- Im Sinne der Förderungsrichtlinie wird folgendes gefördert:

4.1 Strategische Klimaschutzmaßnahmen	Förderfähige Vorhaben	Bewilligungs- zeitraum	Wertgrenzen der zuwendungsfähigen Ausgaben (7.4)
	4.1.1 Beratung durch fachkundige externe Dienstleister	18 Monate	
	4.1.4 Erstmalige Einführung von Energiesparmodellen in Schulen und Kitas	48 Monate	6.000 €
	4.1.5 Betrieb kommunaler Klimaschutz-Netzwerke (die min. eines der Handlungsfelder: Energieeffizienz, Ressourceneffizienz oder klimafreundliche Mobilität abdecken)	36 Monate	69.000 €
	4.1.6 Erstellung von Machbarkeitsstudien durch fachkundige externe Dienstleister	24 Monate (bei gestaffelter Beantragung jeweils 12 Monate)	
	4.1.7 Einrichtung einer Klimaschutzkoordination in Organisationen	48 Monate	5.000 € jeweils pro zu unterstützende Organisationseinheit, begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Dienstreise
	4.1.8.a) Erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts & die Umsetzung erster Maßnahmen durch ein Klimaschutzmanagement	24 Monate	Prozessunterstützung 10.000€, Öffentlichkeitsarbeit 20.000€ Dienstreisen 5.000 €
	4.1.8 b) Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem integrierten Klimaschutzkonzept	36 Monate	Prozessunterstützung 15.000 €, Öffentlichkeitsarbeit 25.000 €, Dienstreisen 5.000 €
	4.1.10 a) Erstellung von Fokuskonzepten durch fachkundige externe Dienstleister für die sektoralen Handlungsfelder: Mobilität und Abfallwirtschaft	12 Monate	20.000 €

	4.1.10 b) Klimaschutzmanagement für die Umsetzung von Maßnahmen aus einem Fokuskonzept oder Klimaschutzteilkonzept zu den sektoralen Handlungsfelder	24 Monate	Prozessunterstützung 10.000 €, Öffentlichkeitsarbeit 15.000 €, Dienstreisen 5.000 €
	4.1.10 c) Einsatz eines Umsetzungsmanagements für integrierte Klimaschutzkonzepte		
4.2 Investive Klimaschutzmaßnahmen	4.2.1 Sanierung von Außen- & Straßenbeleuchtung (Leuchtkopf, Steuer- & Regelungstechnik)	18 Monate	
	4.2.3 Sanierung der Innen- & Hallenbeleuchtung (komplettes Lichtsystem, Steuer- & Regelungstechnik, erforderliches Installationsmaterial)	18 Monate	
	4.2.5 a) Errichtung neuer und Erweiterung bestehender verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen	24 Monate	
	4.2.5 b) Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs (Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Radwegen, Geh- & Radwegen...)	24 Monate	
	4.2.5 c) Errichtung von Bike+ Ride-Radabstellanlagen innerhalb eines Radius von 100m	24 Monate	
	4.2.5 d) Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur	24 Monate	
	4.2.6 a) Aufbau von Struktur zur Sammlung von Garten- & Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen, gewerblichen Bereich (Container und zugehörige Brücken zur Aufstellung im Straßenraum)	18 Monate	10.000 €
	4.2.6 b) Emissionsarme, effiziente Vergärung bzw. kombinierte energetische & stoffliche Nutzung (Erzeugung von Biogas mit anschließender Nachrottung bzw. stofflicher Nutzung der festen Gärreste)	36 Monate	2.000.000 €
	4.2.6 c) Maßnahmen zur optimierten Deponiegaserfassung in Siedlungsabfalldeponien, Deponieabschnitten sowie Altablagerungen	24 Monate	
	4.2.6 d) Maßnahmen zur aeroben In-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien, Deponieabschnitten sowie Altablagerungen	18 Monate	

4.2.7 a) Maßnahmen an Abwasseranlagen (Größe 4-5, die die Schlammverwertung im Verbund zum Ziel haben (Errichtung von Vorklärbecken oder anderen Anlagen zur Abscheidung)	48 Monate	
4.2.7 b) Kläranlagen-Größenklassen Maßnahmen zur Umstellung von aerober zu anaerober Klärschlammbehandlung durch Faulung (Ziel: Methangewinnung zur Energieproduktion)	48 Monate	
4.2.7 c) Sanierungs- Neu- und Umbaumaßnahmen auf Abwasserbehandlungsanlagen aller Größenklassen sowie angeschlossene Abwassernetze zur Energieeinsparung	i.d.R. 18 Monate, für Projekte der Neu- und Umbaumaßnahmen 24 Monate	
4.2.7 d) Umstellung auf Schlamm Trocknung mit erneuerbaren Energien für alle Kläranlagen-Größenklassen	48 Monate	
4.2.7 e) Maßnahmen zur Reduktion von Methan Emissionen bei der Lagerung von Faulschlamm nach der abgeschlossenen Faulung und vor der Weiterverarbeitung durch Abdichtung der Lagerstätte	24 Monate	
4.2.7 f) Maßnahmen zur Energieeinsparung gegenüber bestehenden Systemen durch Anwendung energieeffizienter Verfahren der Abwasserreinigung	36 Monate	
4.2.7 g) Maßnahmen, die nach der abschließenden Faulschlammbehandlung bei der nachfolgenden Verwertung N ₂ O einsparen	48 Monate	
4.2.7 h) Maßnahmen, die die spezifische Faulgasmenge einer Anlage deutlich erhöhen	48 Monate	
4.2.8 a) Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Trinkwasserversorgung durch Sanierungs-, Neu- und Umbaumaßnahmen von Pumpen- bzw. Ventilatorsystemen, Nachrüstung von Motoren und hydraulische Betriebsoptimierung	24 Monate	
4.2.8 b) Maßnahmen zur Energieeinsparung in Trinkwasserversorgungsanlagen durch Modernisierung sowie Betriebsoptimierung unter Einsatz von fachkundigen externen Dienstleistern (Im Bereich der Wassergewinnung-& Aufbereitung, Reinwasserverteilung, Wasserspeicherung	36 Monate	

	4.2.10 Sanierung von Beckenwasserpumpen (Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser)	12 Monate	
--	---	-----------	--

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Art der Förderung → in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) im Rahmen der Projektförderung als Festbetrags- oder Anteilfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung → Bewilligung von Kommunen bis 6 Mio. EUR
 - Einsparungen bei der Durchführung der Maßnahmen wirken sich grundsätzlich allein zugunsten des Zuwendungsempfängers aus
 - Anteilfinanzierung → erfolgt bei Zuwendungen > 6 Mio. EUR
 - Höhe der Zuwendung wird anhand der geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben und der geplanten Eigen- & Drittmittel ermittelt
 - Einsparungen bei der Durchführung der Maßnahmen wirken sich bei dem prozentualen Förderanteil für Zuwendungsgeber- sowie Empfänger aus
- Fördersätze → Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderung nach Maßgabe der Förderrichtlinie erhalten (Def. Finanzschwach unter Nr. 7.3)
- Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 10.000 EUR je Antrag ergibt
- Projektanträge können ganzjährig gestellt werden und sind einzureichen bei dem Projektträger:

Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstr. 69

10963 Berlin

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/nutzungsbedingungen.jsf;jsessionid=96F8810AFADF77F8AEF9F43C88E3A813?redirectFrom=/easyonline/easyOnline.jsf>

- **Förderungsquoten in %**

Strategischer Förderschwerpunkt	Förderquote (FQ)	FQ für finanzschwache Kommunen
4.1.1 Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70 %	90 %
4.1.4 Energiesparmodelle	70 %	90 %
4.1.5 Kommunale Netzwerke	60 %	80 %
4.1.6 Machbarkeitsstudien	50 %	70 %
4.1.7 Klimaschutzkoordination	70 %	90 %
4.1.8 a) Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement	70 %	90 %
4.1.8 b) Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40 %	60 %
4.1.10 a) Fokuskonzepte	60 %	80 %
4.1.10 b), c) Umsetzungsmanagement	40 %	60 %

Tabelle 1: Förderquoten für strategische Förderschwerpunkte

Investiver Förderschwerpunkt	Förderquote (FQ)	FQ für finanzschwache Kommunen
4.2.1 Außen- und Straßenbeleuchtung	25 %	40 %
4.2.3 Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %	40 %
4.2.5 a) Mobilitätsstationen	50 %	65 %
4.2.5 b), d) Radverkehrsinfrastruktur	50 %	65 %
4.2.5 c) Bike+Ride Radabstellanlagen	70 %	85 %
4.2.6 a) Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40 %	55 %
4.2.6 b) Bioabfallvergärungsanlagen	40 %	55 %
4.2.6 c) Optimierte Erfassung von Deponiegasen	50 %	65 %
4.2.6 d) Aerobe In-situ-Stabilisierung	50 %	65 %
4.2.7 Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung	30 %	45 %
4.2.8 Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung	30 %	45 %
4.2.10 Beckenwasserpumpen	40 %	55 %